19. Wahlperiode

Drucksache **19/2212**

HESSISCHER LANDTAG

Antrag
der Fraktion DIE LINKE

betreffend Erhalt der Kaliförderung im hessisch-thüringischen Kalirevier

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die jahrelangen umweltpolitischen Zugeständnisse an die K + S AG dieser - wie auch vorheriger - Landesregierungen, nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze in dem hessisch-thüringischen Kalirevier beigetragen haben. Das Ökodumping hat die Renditeerwartungen vor allem internationaler Kapitaleigner befriedigt und den Aufbau einer umweltverträglicheren Kaliproduktion verhindert. Die eingesetzten Produktionsverfahren entsprechen nicht dem Stand der Technik und ermöglichen weder eine optimale Ausbeutung der Ressourcen noch einen gesetzeskonformen Schutz der Umwelt. Sie schaffen Ewigkeitslasten wie Salzhalden und versalzenes Grundwasser, deren Folgen zu Lasten und auf Kosten der Allgemeinheit gehen.
2. Zum Erhalt des Kalibergbaus in Hessen muss sowohl dem jetzigen Betreiber K+S als auch Unternehmen, die auf eine Übernahme der Kaliproduktion spekulieren verdeutlicht werden, dass es für die Schaffung weiterer Ewigkeitslasten keine behördlichen Zulassungen mehr geben wird.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

3. Die Praxis der Gewässerbelastungen durch Versenkung der Salzabwässer in den Untergrund sowie durch Einleitung in die Werra wird unverzüglich beendet. Diese Praxis stellt einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dar, vergiftet Trinkwasser und zerstört die natürliche Artenvielfalt sowie die Produktivität der Süßwasserflüsse.
4. Der seit 1969 erlaubte Abbau der Rohstoffe ohne die Pflicht, die leer geförderten Lagerstätten wieder zu verfüllen (versatzloser Abbau), wird unverzüglich umgestellt zu Gunsten des Bergbaus mit Versatz. Die Einbringung von Versatz ist technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar. Bei der Beurteilung der Frage der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sind nicht die Renditeerwartungen der Kapitaleigner maßgeblich. Grundlage muss eine umweltökonomische Gesamtbilanz der Salz- und Düngemittelproduktion sein. Die technische Umstellung würde nicht nur zu einer Verringerung der Umweltbelastung führen, sondern auch einen nachhaltigen Abbau der

Lagerstätte ermöglichen. Eine Verpflichtung dazu ergibt sich bereits aus der Zweckbestimmung des Bundesbergesetzes. Nach § 1 Nr. 1 BBergG ist der Bergbau nämlich unter Berücksichtigung des Lagerstättenschutzes bei schonendem Umgang mit Grund und Boden zu betreiben.

5. Eine Zulassung von Haldenerweiterungen – wie aktuell für den Standort Hattorf beantragt – wird nicht mehr erteilt.
6. Die bisherigen Aufhaldungen sind spätestens mit Beendigung der untertägigen Salzgewinnung zurückzubauen. Das Haldenmaterial ist entweder zur Herstellung von Produkten aufzubereiten oder als Versatz nach unter Tage zu verbringen. Das rechtliche Instrument für diese Forderung sind die bergrechtlichen Vorgaben für den Abschlussbetriebsplan.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, den 14.07.2015

Die Fraktionsvorsitzende:

Janine Wissler

Der Fraktionsvorsitzende
Willi van Ooyen